

Blitzlicht auf Waffenrecht und UVV

im Zusammenhang mit
Gesellschaftsjagden und Jagdreisen





Man(n) und Frau glaubt es nicht:

Aber: im Zusammenhang mit der Jagdausübung passieren viele „dumme“ Dinge.

Diese produzieren Schlagzeilen, die keiner von uns braucht.

Die Konsequenzen hieraus brauchen wir noch weniger.

Nur einige Beispiele :

Schlagzeilen die keiner braucht!!

- ❖ **Waffe unterladen im Waffenschrank**
- ❖ **Repetierer unterladen mitgeführt**
- ❖ **Waffe in unverschlossenem Auto (Panne) gelassen**
- ❖ **Schuss löst sich im Auto: Jäger werden verletzt**
- ❖ **Tödlicher Bauchschuss nach Kampf mit Reh**
- ❖ **21 Jährige Jägerin erschießt 81 jährigen Mitjäger**
- ❖ **Geladenen Pistole (Kal. .22) unter der Matratze bei Kontrolle entdeckt.**
- ❖ **Selbstladeflinte ungeladen neben dem Bett gestanden – Jäger schlief (bei Kontrolle durch Jagdbehörde – Tür wurde von Ehefrau geöffnet)**



Zuständige Behörden wenden i.d.R. die bestehenden
Gesetze kompromisslos an.

Ergebnis :
Waffenrechtliche Erlaubnis wurde
in allen vorgenannten Fällen entzogen

Warum ist das so ???

- Erlaubnis des legalen Waffenbesitz ist ein Privileg.
- die gesellschaftspolitische „Großwetterlage“ eher kritisch zu Waffenbesitz steht
- Speziell die Jagd wird insgesamt kritisch „beäugt“.
- **Und : Sich nicht alle sich regelkonform verhalten und damit eine Gefährdung Anderer einhergehen kann.**
-u.v.m



FAZIT



**Sich über die Verantwortung
bewusst sein und die wichtigsten
Reglungen/ Gesetze
kennen **und beachten.****

-> Hier insbesondere Waffenrecht und UVV Jagd von Bedeutung



Waffenrecht

Waffenrecht

Im Fokus : Führen/Transport/Aufbewahrung von Waffen/Munition



- das **Führen** unserer Waffen wird in § 13 Abs. 6 WaffenG geregelt
-> Führen ist nur im Zusammenhang mit der Jagd ausüfung erlaubt

Frage an alle : was deckt dieser „§“ ab ???

- der **Transport** unserer Waffen wird in § 12 Abs. 3 WaffenG geregelt
-> Transport betrifft alle anderen Fälle des Verbringens der Waffe (Schiesstand, Büchsenmacher, Jagdreisen, etc.)



- die **Aufbewahrung** von Waffen oder Munition wird in § 36 geregelt
-> Grundaussage: es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition in Hände von unbefugten Dritten fallen



§ 13 Allgemeine Waffen-Verordnung regelt folgendes:

AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN UND MUNITION

| Norm nach EN | Wieviel & Was? | Munition? |
|--|---|--|
| Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 Nach EN 1143-1 - Gewicht unter 200kg |  über 10 bis 5 | Ja!  |
| Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 Nach EN 1143-1 - Gewicht über 200kg |  über 10 bis 10 | Ja!  |
| Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I Nach EN 1143-1 |  über 10 über 10 | Ja!  |
| Ohne Norm | Wieviel & Was? | |
| Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis | KEINE erlaubnispflichtigen Waffen!  | Nur Munition!  |
| Verschlussenes Behältnis | Erlaubnisfreie Waffen  | Erlaubnisfreie Munition  |



Vorhandene Behältnisse „A“ haben Bestandsschutz und dürfen weiterverwendet werden

-> Zugriff nur für Berechtigte mit Schlüssel/Code zum Behältnis !!)
 (Angehörige/ Mitbewohner ohne waffenrechtl. Erlaubnis sind nicht berechtigt und dürfen keinen Zugang zum Schlüssel / Code haben !!!)

Waffenrecht

-> besondere Aufbewahrungssituationen



in der Jagdhütte bzw./oder nicht ständig bewohntem Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Keine Kurzwaffen

Aufbewahrung : mindestens im Sicherheitsbehältnis Norm DIN/EN 1143-1
Widerstandsgrad I

auf Reisen z.B. zur Drückjagd mit Übernachtung (Hotel, Ferienwohnung etc.)

→ Die Aufbewahrung ist „vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen.. ????



Waffenrecht

-> besondere Aufbewahrungssituationen

Im KFZ :

- **Waffenkoffer/ Waffentasche mit Schloss - wenn möglich nicht einsehbar !!!**

Unbeaufsichtigt im Auto erlaubt für : kurze Biopause, schnelle Nahrungsaufnahme, kurze Einkäufe, Tanken...

Aber: keinesfalls über Nacht vor dem Hotel oder der Tiefgarage im Hotel oder sonst wo...

Im Hotel :

- **Mindestens in verschlossenem Transportbehältnis**
- **Ggfs. zusätzlich in verschlossenen Schrank abstellen**

Wichtig: Waffen nicht dem Hotelpersonal zur Aufbewahrung/

Verschluss überlassen..

Warum ???

Waffenrecht

-> besondere Aufbewahrungssituationen

zusätzliche Sicherheit im KFZ und Hotel :

§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG erlaubt , dass der Waffe ein wesentliches Teil entnommen werden kann und dieses mitgeführt werden darf.

– restl. Waffe (im Futteral mit Abzugsschloss) getrennt von Munition einschließen.

-> Kammerstengel mit Schlagbolzen entfernen und mitnehmen

Noch Fragen /Anmerkungen zum Thema

Waffenrecht



Teil 2

Blitzlicht auf UVV Jagd

Anforderungen der UVV

Waffen und Munition (1)



- **nur Schusswaffen verwenden , die den Bestimmungen des WaffenG entsprechen und gem. BundesJG für jagdliche Zwecke zugelassen sind**
- **Die Waffen müssen funktionssicher sein**
(z.B. funktionsfähige Sicherung/Dichtigkeit/keine Laufbauchungen-dellen, keine Rostnarben, Kipplaufwaffen „spielfrei“, amtlicher Besuchsstempel)
- **dürfen nur bestimmungsgemäß*) verwendet werden.**

**) nicht bestimmungsgemäß wäre z.B. Erschlagen des Wildes, Aufstoßen von Hochsitzluken, Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen etc.*

Anforderungen der UVV

Waffen und Munition (2)



- **Schusswaffen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen führen**
- **Nach dem Laden (i.d.R. erst am Stand wenn Sicherheit hergestellt ist) ist Waffe zu sichern**
- **Beim Besteigen von Fahrzeugen und der Fahrt muss die Schusswaffe entladen sein, ebenso bei Überwinden von Hindernissen, Auf-Abbaumen etc....**

Anforderungen der UVV

Waffen und Munition (3)



- **Bei Gesellschaftsjagden ganz wichtig :**
- **außerhalb des Treibens stets ungeladen**
- **generell Mündung nach oben**
- **Verschluss sichtbar offen**
- **Magazin entfernen**
- **Kipplaufwaffe gebrochen**
- **Laufmündung in sicherer Richtung halten**
- **Waffe nicht im Futteral transportieren**
- **Es darf nicht in ein Treiben hineingeschossen werden**
- **Schuss darf erst abgegeben werden, wenn der Schütze jegliche Gefährdung Dritter ausschließen kann („jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“)**
- **geeigneter Kugelfang muss stets vorhanden sein !!!)**

Forstamt Soonwald

- Verhaltensregeln für Ansitzdrückjagden –

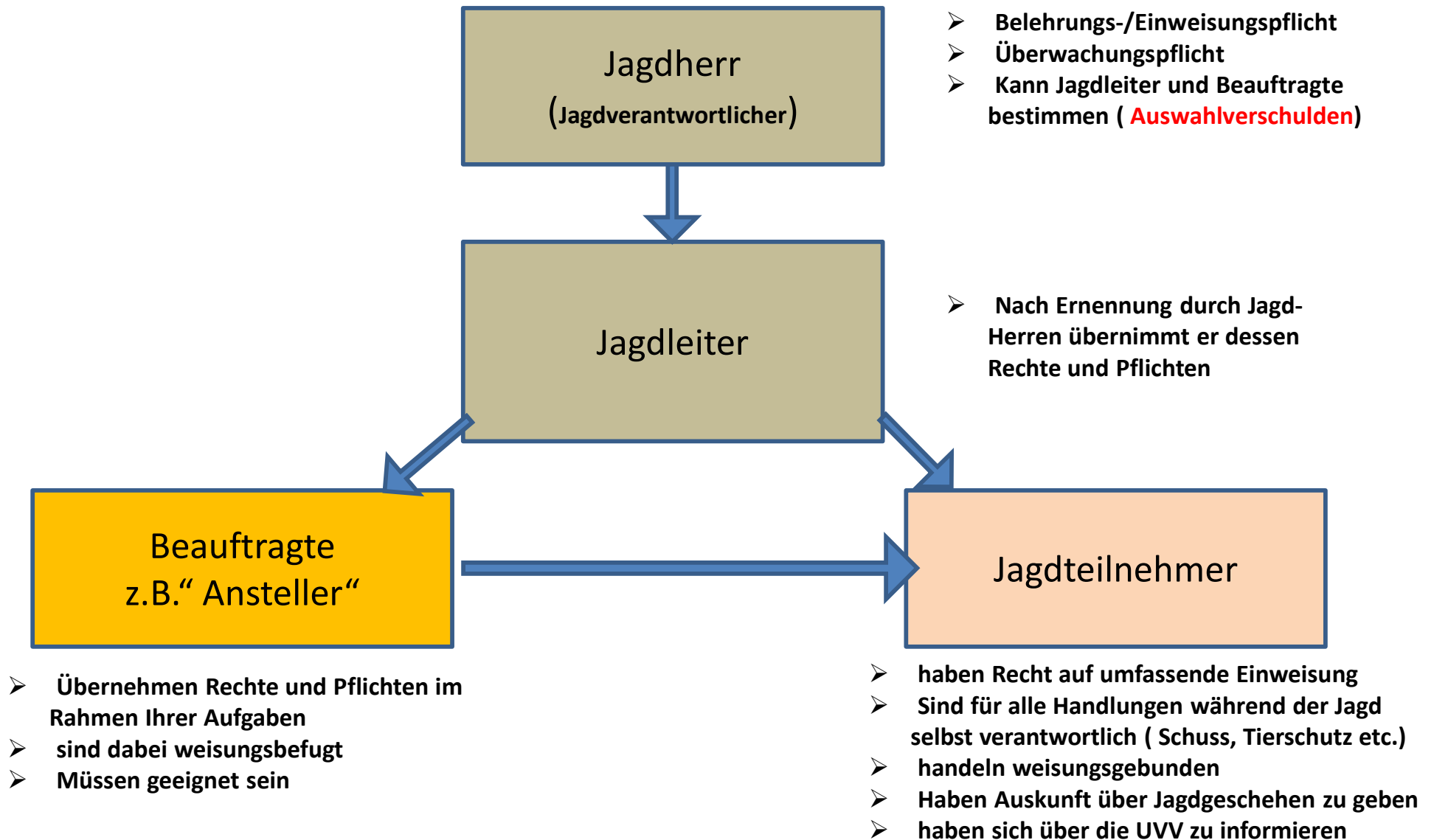
Ansitzdrückjagden sind eine probate Jagdmethode um Wildbestände zu regulieren. Ziel ist es das Wild kurzzeitig zu beunruhigen und dabei eine möglichst hohe Jagdstrecke zu erzielen. Damit wird der Jagddruck im Vergleich zur Einzeljagd erheblich minimiert. Aufmerksamkeit, sicheres Ansprechen und gute Schiessfertigkeiten sind Voraussetzung für eine gute Jagdstrecke.

Folgende **Regeln** tragen zum Jagderfolg bei und gewährleisten die nötige Sicherheit:

1. Der gültige **Jagdschein** und der **Schiessnachweis** sind mitzubringen und werden vor Beginn der Jagd kontrolliert.
2. Die im Jagdschein abgedruckten allgemeinen **Sicherheitsvorschriften** müssen strikt eingehalten werden. Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich.
3. Als **Warnkleidung** ist eine Signalweste und ein Signalhutband zu tragen.
4. Es sind ausschließlich Waffen mit **hochwildtauglichen Kalibern** zu verwenden. Es ist ausschließlich **bleifreie** Munition zu verwenden. Die Waffe wird erst am Stand geladen und nach Ende des Treibens sofort entladen.
5. Außer am Stand ist die **Waffe** mit der Mündung nach oben zu tragen. Der Verschluss ist zu öffnen. Kipplaufwaffen sind abzuknicken .
6. Es ist auf ausreichend **Kugelfang** in Form von gewachsenem Boden zu achten.
7. Die Verwendung von **Flintenlaufgeschossen** ist untersagt.
8. Der zugewiesene Jagdstand darf bis zum Ende des Treibens nicht verlassen werden. Dies gilt auch für Fangschüsse. **Beginn und Ende der Jagd** werden durch Uhrzeit genau bestimmt und sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.
9. Nach Einnahme des Standes darf anwechselndes Wild erlegt werden. Nach Ablauf der angegebenen Jagdzeit ist „Hahn in Ruh“.
10. Alle **Anschüsse**, auch vermeintliche Fehlschüsse, sind dem Ansteller mitzuteilen. Der Ansteller markiert die Anschüsse.
11. Sie werden von den **Anstellern** zum Stand gebracht und auch wieder abgeholt. Die „Feineinweisung“ am Stand erfolgt durch den Ansteller.
12. Aus Sicherheitsgründen wird zur **Begrüßung sowie beim Streckelegen** keine Waffe geführt.
13. Sammeln Sie bitte jeden **Hund** ein, der Ihnen nach Ende der Jagd begegnet und bringen Sie ihn zum Sammelplatz.
14. Der Wald ist für die Jagd abgesperrt. Es muss dennoch jederzeit mit **Waldbesuchern** gerechnet werden.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erfolgreichen Jagdtag

Beteiligte an einer Gesellschaftsjagd



Anforderungen der UVV

Generelle Regelungen

- Alle Jagdteilnehmer haben bei Gesellschaftsjagden **Kleidung zu tragen, die sich farblich deutlich von der Umgebung abheben** (i.d.R. wird bei Schützen ein nur rotes Hutband nicht mehr akzeptiert) und auch an Gehörschutz denken !!
- **Die Jagdscheine sind verpflichtend zu kontrollieren** – die Kontrolle ist zu dokumentieren
- **Der Schuss auf das bewegte Ziel sollte ausreichend geübt sein**



Verstöße und Konsequenzen

Wichtig:

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen beachtet werden.



Denn bei Verstößen drohen:

- ➔ Bußgeld
- ➔ Strafverfahren
- ➔ zivilrechtliche Haftung

Und zum Schluss:

Was gibt es noch zu beachten ???

- **Jagdherr/ Jagdleiter sollte rechtzeitig die Reviernachbarn informieren**
- **Nachsuche-Vereinbarung mit Reviernachbarn sollte getroffen sein**
- **Regelung / Absprache mit Reviernachbarn für „überjagende“ Hunde ist sinnvoll**
- **Jagdherr/Jagdleiter sollte rechtzeitig die relevanten Behörden informieren und ggfs. um Unterstützung bitten (z.B. Straßensicherung...)**

- **.....was noch ???**



Noch Fragen / Anmerkungen zum Thema

UVV Jagd



oder

